

**Gemeinde Klein Pampau  
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Bebauungsplan Nr. 7**

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 26.04.2024 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 60 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor:

Nr. 1: Institution: 1und1 Versatel Deutschland GmbH, Leitungsauskunft:.....	3
Nr. 2: Institution: 50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb: ID: M1006 .....	4
Nr. 3: Institution: Amt Büchen, Ordnungsamt: .....	7
Nr. 4: Institution: Amt Büchen, Tief- und Straßenbau: Postfach 1104.....	8
Nr. 5: Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle:.....	10
Nr. 6: Institution: Avacon Netz GmbH:.....	11
Nr. 7: Institution: BIL-Portal: .....	12
Nr. 8: Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband: .....	13
Nr. 9: Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:.....	16
Nr. 10: Institution: Dataport, Keine Abteilung:.....	17
Nr. 11: Institution: DB AG c/o DBImm NL HH, FRI HH-I1 We:.....	18
Nr. 12: Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11: .....	19

Nr. 13: Institution: Eisenbahn-Bundesamt: .....	20
Nr. 14: Institution: Ericsson Services GmbH:.....	21
Nr. 15: Institution: Gemeinde Büchen:.....	22
Nr. 16: Institution: Gemeinde Siebeneichen: .....	23
Nr. 17: Institution: Gewässerunterhaltungsverband Steine/Büchen: .....	24
Nr. 18: Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung: .....	25
Nr. 19: Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik: .....	26
Nr. 20: Institution: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein: .....	27
Nr. 21: Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung: .....	28
Nr. 22: Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, LBEG:.....	35
Nr. 23: Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Zentrale Kiel: .....	36
Nr. 24: Institution: Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst: .....	37
Nr. 25: Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt:.....	38

Einreichenden- daten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 1: <b>Institution:</b> <b>1und1 Versatel</b> <b>Deutschland</b> <b>GmbH,</b> <b>Leitungsauskunft</b> <b>:</b> <b>ID: M1005</b></p>	<p>Leitungsauskunft Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&amp;1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&amp;1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung. Ihre Leitungsauskunft</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 2: <b>Institution:</b>  <b>50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb:</b>  <b>ID: M1006</b></p>	<p>Sehr geehrter Herr Damen und Herren,  Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Link zu den Beteiligungsunterlagen.</li> </ul> <p>Das Gemeindegebiet befindet sich im Präferenzraum unseres SuedWestLink DC 42 (SWL)</p> <p>Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energie-wende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung „Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen).“</p> <p>Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Über-tragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.</p> <p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Um-weltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesge-setzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei einer zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung zwischen der 50Hertz Transmission GmbH und der Gemeinde, wurde festgestellt, dass keine Planungskonflikte vorliegen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhaus-gasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p> <p>Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens lässt sich wie folgt bildlich darstellen.</p> <p>Bild siehe Originalstellungnahme!!!</p> <p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC42 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42 jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridor-netzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: <a href="https://www.strom-netzdc.com">https://www.strom-netzdc.com</a>.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen. Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur - fall nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.</p>		

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn,                      Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de.                      Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42 (SWL) steht Ihnen unser Kollege Herr Klemens Lühr gern zur Verfügung: Klemens.Lühr@50hertz.com.                      Hinweis zur Digitalisierung:                      Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Be-teiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).                      Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in der Planung zu berücksichtigen sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.                      Freundliche Grüße                      50Hertz Transmission GmbH</p>		

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 3: <b>Institution:</b>  <b>Amt Büchen,</b>  <b>Ordnungsamt:</b>  <b>ID: M1024</b></p>	<p>Aus ordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Erfahrung aus dem P-Blan 55 in Büchen hat gezeigt, dass teilweise die Grundstücksgrenzen direkt an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Daraus hat sich die Problematik ergeben, dass es dazu kommen kann, dass Verkehrszeichen in den Fahrbahnbereich hereinragen. Da dadurch Sachbeschädigungen nicht ausgeschlossen werden können würde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Daher ist bei der Aufstellung des B-Plans und bei der Bemessung der einzelnen Grundstücke zu berücksichtigen, das für das Aufstellen von Verkehrszeichen öffentliche Sand- oder Grünstreifen vorgehalten werden müssen, die die Verkehrszeichenbreiten abdecken, so dass diese dann nicht in den Fahrbahnbereich ragen.</li> </ol>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Dem städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes liegt ein, für die örtliche Situation üblicher Straßenquerschnitt zu Grunde. Der Bebauungsplan vollzieht die Straßenplanung des städtebaulichen Konzeptes 1:1 nach, sodass ausreichend Platz besteht, um ggf. notwendige Verkehrszeichen auf öffentlichem Grund aufstellen zu können.</p>	<p>berücksichtigen</p>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>Im Plan ist die Straße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierfür ist die verkehrsrechtliche Anordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg erforderlich. Ich weise schon im Vorwege darauf hin, dass die baulichen Vorgaben an die Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt sein müssen (keine klare Abtrennung der Verkehrsflächen durch Kantstein oder bepflanzte Inseln, kein verschiedenfarbiges Pflaster).</li> </ol>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 4: <b>Institution: Amt Büchen, Tief- und Straßenbau: Postfach 1104 ID: M1025</b></p>	<p>Aus unserer fachlichen Sicht sind einige Punkte zu überarbeiten und abzustimmen.</p> <p><b>Kapitel 4.5 Erschließung und Stellplätze</b></p> <p>Die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr sollte nicht verhindert werden. Dies macht aus unserer Sicht in dem Gebiet keinen Sinn, da hier nicht mit übermäßigem und übergeordnetem Durchgangsverkehr zu rechnen ist.</p> <p>Es sollte dazu dringend die Verkehrsaufsicht des Kreises involviert werden. Sollte die Durchfahrt nicht erfolgen, müssen zwingend ausreichende Wendemöglichkeiten für den PKW-Verkehr, die Müllabfuhr, Lieferdienste und andere Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Wendeanlagen verringern die derzeitigen privaten Grundstücksgrößen entsprechend. Mit der Reduzierung der Grundstücksgrößen werden ggfs. die zulässigen Größen der Gebäude minimiert.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Bei den weiteren Planung wird mit einer, für alle Verkehrsteilnehmer durchgängigen Straße ohne Poller geplant.</p>	<p>berücksichtigen</p>
	<p>Weiterhin sollen die Randbereiche, die als Überfahrt zu den Grundstücken genutzt werden müssen, nicht nur in wassergebundener Form errichtet werden. Die direkten Zufahrten zu den Grundstücken sind zu pflastern. Es sollte ohnehin eine Pflasterstraße und keine Asphaltstraße errichtet werden. Zu den Materialien wurden keine Angaben getroffen.</p>	<p>Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als das die Ausführungen zu den Oberflächenbelegen in der Begründung angepasst werden. Eine planungsrechtliche Festlegung der Materialität erfolgt jedoch nicht. Entscheidungen zur Materialwahl fallen regelmäßig in der nachgelagerten Straßenausbauplanung.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
	<p><b>Kapitel 4.8 Ver- und Entsorgung - Schmutzwasser</b></p> <p>Es liegen keine Berechnungen/Schätzungen zum Schmutzwasseranfall vor. Diese Berechnungen müssen zwingend vorgelegt werden, damit in Abstimmung mit dem Amt/der Gemeinde die einzuleitende Schmutzwassermenge festgelegt werden kann. Es gibt keine hydraulische Berechnung des Bestandsnetzes. Die Errichtung eines Vorlagebehälters und einer Pumpenanlage könnten erforderlich werden.</p>	<p>Der Belang konnte zwischenzeitlich mit dem Einwender besprochen werden. Demnach werden 4 der 7 Grundstücke an die vorhandene Leitung „Am Hang“ (DN 200) und 3 der 7 Grundstücke an die vorhandene Leitung „Massower Str. (DN 250)“ angeschlossen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde, kann das bestehende Kanalnetz die geringfügigen Mengen an Schmutzwasser von 3 bzw. 4 Grundstücken (ohne Regenwassereinleitung) aufnehmen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
	<p><b>Kapitel 4.8 Ver- und Entsorgung - Niederschlagswasser</b></p> <p>Hier liegen ebenfalls keine Berechnungen zum Anfall des Niederschlagswasser vor. Die Gemeinde betrifft lediglich das</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Planunterlagen sind zwischenzeitlich überarbeitet und um ein Entwässerungskonzept ergänzt worden. Demnach ist das auf den privaten Grundstücken</p>	<p>berücksichtigen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Niederschlagswasser der Anliegerstraße. Die Anlieger sind angehalten das Niederschlagswasser auf den eigenen Grundstücken zu versickern.</p> <p>Die Einleitung von zusätzlichem Niederschlagswasser in die Kanalisation der Gemeinde wird als fragwürdig angesehen, da nur ein Kanal in der Dimension DN 200 verbaut ist. Insbesondere für Starkregenereignissen müssen entsprechende Stauräume geplant werden. Hier bedarf es ebenfalls genauer Berechnungen zum anfallenden Niederschlagswasser. Weiterhin muss in erster Instanz geprüft werden, ob das Niederschlagswasser vor Ort versickern kann. Gemäß beiliegendem Bodengutachten ist dies möglich, wenn auch teilweise unter Austausch des Bodens.</p> <p>Gegebenenfalls sollte die Speisung einer Zisterne/eines Löschwassertankes mit dem Niederschlagswasser in Betracht gezogen werden, damit ausreichend Löschwasser bereitgestellt wird.</p>	<p>anfallende Niederschlagswasser auch auf den privaten Grundstücke zu bewirtschaften. Das auf den öffentlichen Flächen niedergehende Regenwasser soll über eine Rohrrigole vor Ort versickert werden. Ein Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation ist nicht vorgesehen. Detaillierte Berechnungen sind dem Gutachten zu entnehmen.</p>	

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 5: <b>Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungskontroll e: ID: M1007</b></p>	<p>Sehr geehrter Herr xxx,  wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um einen Hinweis auf § 15 DSchG ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 6: <b>Institution:</b>  <b>Avacon Netz GmbH:</b>  <b>ID: M1008</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      Im Geltungsbereich der Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Klein Pampau befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH &amp; Co KG.                      Freundliche Grüße</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 7: <b>Institution:</b>  <b>BIL-Portal:</b>  <b>ID: M1013</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                  Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.                  Ihre Anfrage "P670 Bebauungsplan Nr. 7 Klein Pampau" (20240321-0657) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.                  Zuständige Teilnehmer :                  Keine zuständigen Teilnehmer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 8: <b>Institution: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband: ID: M1009</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Ihren Einladungen vom 21.3.24 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kommen wir gern nach. Generell ist bereits kritisch zu sehen, dass dringend benötigte Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Mit Blick auf den nicht mit den Zielen der nationalen Nachhaltigkeits-strategie kompatiblen und insbesondere in Schleswig-Holstein deutlich zu hohen Flächenverbrauch ist eine restriktive Flächeninanspruchnahme in hohem Maße geboten. Dazu ist zunächst festzustellen, dass aus den Unterlagen kein schlüssiger Nachweis eines Bedarfs an der vorgesehenen Bebauung hervorgeht. Nur ein solcher Nachweis würde aber einen Verstoß gegen das oben genannte Gebot rechtfertigen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Hinweis auf den sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche ist grundsätzlich berechtigt und das vorliegende Plangebiet wird aktuell auch landwirtschaftlich genutzt, kommt aber nicht für die Nahrungsmittelproduktion zum Einsatz auf die der Einwender an dieser Stelle wohl anspielt. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Fläche dafür aufgrund der geringen Größe, der Nähe zum Wald (Verschattung und regelmäßige Umbrüche durch Wildschweine) nicht geeignet ist. Stattdessen wurde die Fläche in der jüngeren Vergangenheit als Lagerfläche genutzt. Folglich werden gerade durch den Rückgriff auf das vorliegende Plangebiet landwirtschaftliche Flächen, die tatsächlich für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden, geschont. An die Gemeinde werden immer wieder Anfragen für Wohnbauland gestellt. Zudem ist die Gemeinde im Hinblick auf den demographischen Wandel darauf angewiesen Wohnangebote insbesondere für junge Menschen und Familien zu schaffen. Dadurch soll das Dorfleben nachhaltig gestärkt werden, indem Infrastrukturen (z.B. KITAS, Feuerwehr) gesichert werden. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Planung daher einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der eigenen Entwicklungsperspektive dar.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
	<p>Mit der gleichen Begründung sind die sehr großzügigen Grundstückszuschnitte (bis nahe 2000 m<sup>2</sup>) nicht nachvollziehbar. Damit wird das im Baugesetzbuch verankerte Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in eklatanter Weise verletzt. Auch wenn große Teile dieser Grundstücke nicht versiegelt werden, so ist dennoch anzunehmen, dass ihr ökologischer Wert durch die Anlage von möglicherweise intensiv gepflegten Ziergärten gegenüber dem jetzigen Zustand sinkt. Es sollte daher eine extensive, dem Magerstandort angepasste Grundstücksgestaltung vorgeschrieben werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Für Vorschriften die Grundstücke als extensive Magerstandorte zu erhalten bzw. zu entwickeln fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
	<p>Bei der Flächenbilanzierung wird der Plangeltungsbereich mit den Wohnbauflächen gleichgesetzt. Ist dieses vor dem Hintergrund der Nichtbebaubarkeit innerhalb der 30 m-Zone am Wald plausibel? Wir bitten um Erläuterung.</p>	<p>Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Als Pufferzone zu den Waldflächen sowie zum Schutz von Fledermäusen wird an den waldseitigen Grundstücksgrenzen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein 10,0 m breiter so genannter</p>	<p>klarstellen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
		Dunkelkorridor festgesetzt. Als Abgrenzung zwischen dem Dunkelkorridor und den Wohngrundstücken, erfolgt eine Heckenpflanzung auf den Wohngrundstücken. Der Dunkelkorridor wird als private Grünfläche festgesetzt. Die Flächenbilanz wird entsprechend angepasst.	
	<p>Angesichts des demographischen Wandels ist es geboten, Wohnraumangebote für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen (Familien, Senioren, Singles, Paare) zu schaffen. Die vorliegende Planung sieht dagegen sehr geräumige Einzelhäuser vor.</p> <p>Vor dem Hintergrund des grassierenden Flächenverbrauchs, der Biodiversitäts- und Klimakrisen ist es geboten, sofern überhaupt ein örtlicher Bedarf existiert, vermehrt Wohnraum im Geschossbau zu schaffen. Dem wird bei der vorliegenden Planung nicht Rechnung getragen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt, auch wenn dem Grundsatz der Aussage, dass ein vielfältiges Wohnraumangebot für unterschiedliche Zielgruppen sowie ein sparsamer Umgang mit Flächen angesichts des demografischen Wandels und der Klimakrise erforderlich ist, zugestimmt wird.</p> <p>Der Gemeinde bietet sich aktuell jedoch die Möglichkeit besagtes Plangebiet zu entwickeln. Unter Berücksichtigung der örtlichen Nachfrage sowie der Lage des Plangebietes sowie der näheren Umgebung bietet sich jedoch eher eine kleinteilige Wohnbebauung in Form von Einzelhäusern zur Arrondierung des Siedlungsrandes an. Die Lage am Ortsrand und unmittelbar am Waldrand ist für eine verdichtete Bauweise wie den Geschosswohnungsbau weder städtebaulich noch funktional geeignet und würde dem Charakter des Umfeldes widersprechen.</p>	nicht berücksichtigen
	<p>Sofern aber neue Bauvorhaben tatsächlich erforderlich sind, sollten angesichts der o.g., sich weiter verstärkenden Problematiken grundsätzlich folgende Grundsätze beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwendung von Holz als Baustoff sollte ausdrücklich bevorzugt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO2-Emissionen erzeugt.</li> </ul>	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine zwingende Festsetzung wird abgelehnt, um den zukünftigen Bauherren hier einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen.	nicht berücksichtigen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Neubauten sollten als Passiv-Energie-Häuser ausgeführt werden.</li> </ul>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der angebotsoffenen Bauleitplanung sind Festsetzungen zum verpflichtenden Ausbau eines Energiestandards nicht möglich, da die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Die Festsetzungen des Bebauungsplan stehen der Realisierung von Passiv-Energie-Häusern jedoch grundsätzlich nicht entgegen.	zur Kenntnis nehmen

<b>Einreichendaten</b>	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	<b>Behandlung im Verfahren</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Nutzung von geeigneten Dachflächen (auch Carports) für die Gewinnung von Solarenergie sollte vorgeschrieben werden. Hierfür nicht nutzbare Flächen sollten begrünt werden.</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan lässt bewusst die Anlage von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu. Zudem sind auf Nebengebäuden verpflichtend Gründächer zu erstellen.</p>	berücksichtigen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte eine extensive, dem Magerstandort angepasste Grundstücksgestaltung und -unterhaltung vorgeschrieben werden. Dies beinhaltet selbstverständlich den Verzicht auf den Einsatz von künstlichen Düngemitteln sowie chemischen Bioziden („Pestiziden“).</li> </ul>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine verbindliche Festsetzung zur extensiven Grundstücksgestaltung sowie zum Verzicht auf Düngemittel und Biozide würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der zukünftigen Grundstückseigentümer darstellen, die nur durch das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe gerechtfertigt werden könnten, die hier jedoch nicht erkennbar sind.</p>	nicht berücksichtigen
	<p>Teilen Sie uns bitte die Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken schriftlich mit. Auch bitten wir um eine Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Anregung werden teilweise berücksichtigt. Der Einwander wird bezüglich des Umgangs seiner Stellungnahme im Zuge des Verfahrens informiert. Eine aktive Beteiligung des Einwenders durch die Gemeinde erfolgt im weiteren Verfahren jedoch nicht. Es steht dem Einwander jedoch offen sich im Zuge des weiteren Verfahrens (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) erneut zur Planung zu äußern.</p>	teilweise berücksichtigen

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 9: <b>Institution:</b>  <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:</b>  <b>ID: M1010</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.                      Im Auftrag                      Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 10: <b>Institution: Dataport, Keine Abteilung: ID: 1001</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Einladung über die Beteiligungsplattform BOB-SH zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Klein Pampau für das Gebiet „Westlich der Straße „Am Hang“, Flurstück Nr. 56 tlw., Flur 4 Gemarkung Klein Pampau“.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 11: <b>Institution:</b> <b>DB AG c/o</b> <b>DBImm NL HH,</b> <b>FRI HH-I1 We:</b> <b>ID: 1000</b>	Fehlanzeige		

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 12: <b>Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11: ID: 1002</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Freundliche Grüße</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 13: <b>Institution:</b>  <b>Eisenbahn-Bundesamt:</b>  <b>ID: M1011</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                  sehr geehrter Herr XXX,                  Ihr Schreiben ist am 21.03.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.                  Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.                  Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes.                  Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.                  Mit freundlichen Grüßen                  Im Auftrag</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 14: <b>Institution: Ericsson Services GmbH: ID: M1012</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ( Ericsson &amp; Deutsche Telekom ) ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 15: <b>Institution:</b> <b>Gemeinde Büchen:</b> <b>ID: M1018</b></p>	<p>bezugnehmend auf Ihre per Umlauf zur Verfügung gestellten Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gemäß Wasserlieferungsvertrag wird eine jährliche Abnahme von 40.400 m³/a zugesichert. In den vergangenen 5 Jahren lag die Abnahme im Mittel bei 36.644 m³/a und somit unter der vertraglich zugesicherten Menge. Die Lieferung der benötigten Wassermenge für die geplante Erweiterung um 7 Wohneinheiten ist somit vertraglich zugesichert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
	<p>Gemäß § 2 des Brandschutzgesetz hat die Gemeinde Klein Pampau für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden. Hierbei sind alle Wasserentnahmestellen im Umkreis von 300m zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Entnahme der in der Begründung unter 5.7 bzw. 4.8 genannte Löschwassermenge aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist vertraglich nicht zugesichert. Das öffentliche Trinkwassernetz ist für die Entnahme von Löschwasser nicht ausreichend dimensioniert und eine Bereitstellung von 48m³/h für 2 Stunden kann nicht gewährleistet werden.</p> <p>Eine Entnahme von Löschwasser aus öffentlichen Gewässern in einem Umkreis von 300 m ist nicht möglich.</p> <p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nach dem derzeitigen Stand nicht gewährleistet.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird nach Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Klein Pampau insgesamt durch zwei Löschwasserteiche (nördlich und nordöstlich des Plangebietes) sichergestellt. Das Trinkwassernetz soll nur nach Bedarf ergänzend für die Löschwasserversorgung genutzt werden. Damit ist aus Sicht der Gemeinde die Löschwasserversorgung ausreichend sichergestellt.</p>	<p>klarstellen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 16: <b>Institution:</b> <b>Gemeinde Siebeneichen:</b> <b>ID: M1017</b>	Hallo Frau XXX, seitens der Gemeinde Siebeneichen gibt es keine Bedenken. Viele Grüße	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 17: <b>Institution: Gewässerunterhaltungsverband Steine/Büchen: ID: M1026</b></p>	<p>Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/ Büchen. Direkt im Norden des Planungsgebietes befindet sich das Verbandsgewässer 1.33.</p> <p>Mit der Anwendung des Merkblattes „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ (gemeinsamer Erlass des MELUND und MILi vom 10.10.2019) soll die Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltes bilanziert und somit aufgezeigt werden, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf den Wasserhaushalt haben. Die Erarbeitung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung soll außerdem die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Niederschlagswasserkonzeption erfolgen. Die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen fließen in den Bebauungsplan ein.</p> <p>Der Verband hat hierzu folgende Hinweise und Forderungen: Sollte Überschuss Niederschlagswasser aus einer Versickerungsanlage in ein Verbandsgewässer eingeleitet werden, erfordert das eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“. Am diesbezüglichen Verfahren ist der Verband zu beteiligen.</p> <p>Bestehende Einleitmengen dürfen nicht erhöht werden. Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern bzw. es ist Rückhaltung zu betreiben.</p> <p>An der Planung notwendiger Eingriffskompensationen ist der Verband zu beteiligen da Verbandsgewässer betroffen sein können.</p> <p>Die Planung zur Oberflächenentwässerung im Plangebiet ist eng mit dem GUV Steinau/ Büchen und der UWB abzustimmen. Die Abstimmung muss erfolgen bevor der B-Plan Nr. 7 rechtskräftig wird.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich ist ein Entwässerungskonzept für die Bewirtschaftung von Niederschlags- und Schmutzwasser erarbeitet worden. Diese Untersuchungen enthalten auch Betrachtungen nach dem A-RW 1-Nachweis. Demnach wird das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auch auf den Grundstücken selbst zur Versickerung gebracht. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über eine Rohrrigole zur Versickerung gebracht. Detaillierte Darstellungen sind den überarbeiteten Planunterlagen bzw. dem Entwässerungskonzept zu entnehmen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen / berücksichtigen</p>
	<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung der Beschlussniederschrift. Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht und sind dann für jedermann z.B. über die Internetseite des Amtes Büchen einsehbar.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 18: <b>Institution:</b> <b>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/ Planung:</b> <b>ID: 1003</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt haben wir keine Anmerkungen zu der o.g. Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 19: <b>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik: ID: 1022</b>	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 20: <b>Institution: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein: ID: 1020</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.                      Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 21: <b>Institution: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung: ID: M1027</b></p>	<p>Mit Bericht vom 21.03.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Klein Pampau den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>	<p>Die Eingangsformel wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
	<p><u>Fachdienst Abwasser</u> Erdwärme Der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen im Plangebiet der Gemeinde Klein Pampau, ist grundsätzlich möglich und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Der geplante Sondenstandort liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Büchen. Der nächste Trinkwasserentnahmekostenbrunnen vom Wasserwerk Büchen liegt ca. 2100 m entfernt. Mit einer geologischen Begleitung der Bohrung ist zu rechnen. Ob es zu weiteren Auflagen bzw. zu weiteren Einschränkungen (z.B. Auflagen des Fachdienstes Abfall und Bodenschutz, Geologischem Landesamt) wie einer Tiefenbegrenzung kommt, kann ich Ihnen jedoch erst nach abschließender Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und der offiziellen Beteiligung dieser Stellen mitteilen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> 1. Ich bitte um Beachtung meiner Stellungnahme zur zugehörigen F-Plan-Änderung. Ich rate von einer Aufstellung des B-Plans aufgrund des hohen Untersuchungsumfanges bezüglich der Fauna und des Verdachts auf ein gesetzlich geschütztes Biotop ab.</p>	<p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
	<p>2. Biotopschutz: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich nicht bei der gesamten Fläche um ein geschütztes Biotop handelt. Eine</p>	<p>Es wird klargestellt, dass zwischenzeitlich die Kartierung der PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH durch das Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigt wurde. Folglich handelt es sich nur bei den in der Anlage „Biotop- und Nutzungstypenkartierung“ angegebenen</p>	<p>klarstellen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Überprüfung wird durch das Landesamt durchgeführt. Das ist Ergebnis abzuwarten.</p> <p>Für den geschützten Trockenrasen ist gemäß § 67 eine Befreiung bei mir zu beantragen. Ich stelle keine Befreiung in Aussicht, bis die Überprüfung auf den gesetzlichen Schutzstatus nicht abgeschlossen ist. Ein Befreiungsantrag wäre entsprechend zu begründen.</p> <p>Gemäß § 67 ist eine Befreiung können Befreiungen aufgrund es <u>überwiegenden</u> öffentlichen Interesses Erteilt werden. Allein der Nachweis des öffentlichen Interesses reicht jedoch nicht aus, die beantragte Befreiung zu gewähren. Vielmehr müssen die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, das heißt, in der konkreten Bewertung gewichtiger sein als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Zusätzlich muss die Befreiung aus den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses auch notwendig sein. Das setzt voraus, dass keine alternativen Lösungen denkbar sind, die mit einer geringeren Beeinträchtigung für Natur und Landschaft und ohne unzumutbaren Aufwand oder langfristige Untersuchungen eine Verwirklichung der Interessen ohne naturschutzrechtliche Befreiung ermöglichen. Eine Befreiung kann nach § 67 Abs.1 Nr.2 BNatSchG ferner gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unzumutbare Belastung liegt vor bei Umständen, die die gesetzliche Regelung als unangemessen erscheinen lassen und den Betroffenen über den üblichen Rahmen hinaus benachteiligen.</p>	<p>Flächen um geschützte Trockenrasenflächen und nicht bei dem gesamten Plangebiet.</p>	
	<p>3. Biotopausgleich</p> <p>Das vorgeschlagene Ökokonto „Torfmoor Blöcken“ mit dem Az. 420.28/31.0926.0001 ist zum Ausgleich des Trockenrasens grundsätzlich geeignet. Die Abbuchung von Ökopunkten ist hier nicht möglich, der Ausgleich muss über den Basiswert erfolgen. Auf dem Konto ist noch eine Basis von 858 m2 verfügbar, dies entspricht derzeit 1.176 Ökopunkten (nächste Zinsbuchung erfolgt im Oktober 2024, dadurch erhöhen sich die der Basis gegenüberstehenden Ökopunkte).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Ausgleichskonzept für die Bauleitplanung wird entsprechend überarbeitet.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs, auch über Ökokonten, ist in Form einer textlichen Festsetzung (Zuordnungsfestsetzung) im B-Plan aufzuführen (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB Satz 2). Die Zuordnungsfestsetzung ist explizit für Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vorgesehen. Die Nennung der Ausgleichsfläche in der Begründung ist nicht ausreichend und kann zur Unwirksamkeit des B-Plans führen kann. Die Zuordnung sollte Flurstück und Flächengröße und das Entwicklungsziel umfassen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht berücksichtigt. Zuordnungsfestsetzungen nach §9 Abs.1a BauGB sind nur für Flächen zulässig, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden oder selbst Gegenstand eines eigenständigen Bebauungsplans sind. Eine verbindliche Zuordnung zu Flächen außerhalb beplanter Bereiche – insbesondere zu solchen, die im Rahmen eines Ökokontos bereitgestellt werden – ist bauplanungsrechtlich nicht möglich. Stattdessen wird der Ausgleich - vertraglich gesicherten über ein Ökokonto - erbracht. Die Ausgleichsmaßnahme wird im Umweltbericht und in der Begründung benannt, was den Anforderungen an die Dokumentation und Transparenz genügt.</p>	<p>nicht berücksichtigt</p>
	<p>4. Artenschutz</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Artenschutz nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegt. Es sind zwingend Kartierungen vorzunehmen:</p> <p>Brutvogel- und Horstkartierung im Geltungsbereich und 100 m Wirkraum. Heidelerche und Wiesenschafstelze können auf der Fläche mittels Potenzialanalyse nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zauneidechsenerfassung</p> <p>Kartierung von Fledermausquartieren im 100 Wirkraum Richtung Norden und Westen und Überprüfung des Grünlands auf Vorliegen einer Nahrungsfläche. Auf die Kartierung kann verzichtet werden, wenn ein Schutzstreifen („Dunkelkorridor) von 10 m Breite im Westen und Norden an der Grenze zum Wald freigehalten wird. Dieser Schutzstreifen ist in gemeindliches Eigentum zu überführen und als extensives Grünland zu entwickeln. Der Schutzstreifen ist mittels einer 1,5 m breiten ebenerdigen Pflanzung mit heimischen Strauchgehölzen zum Wohngebiet hin abzugrenzen (innerhalb des 10 m Streifens). Die Grundstücke sind am Grundstücksende mit einem Zaun zu versehen. Durch den Schutzstreifen können Lichtemissionen und menschlichen Einfluss ausreichend abgepuffert werden.</p> <p>Auf die Kartierung von Amphibien kann verzichtet werden, wenn geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Zwischenzeitlich konnte der Kartierumfang in Abstimmung mit der uNB konkretisiert werden. Es erfolgt eine Kartierung von Brutvögeln sowie eine Horstkartierung. Zudem werden Zauneidechsen kartiert. Auf eine Kartierung von Fledermäusen wird verzichtet, da der s.g. Dunkelkorridor bei der Planung berücksichtigt wird. Auf eine Kartierung der Amphibien wird verzichtet, da etwaige Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Kartierung fließen in die weitere Planung mit ein; die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>	<p>berücksichtigt</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>5. Zu Festsetzung Nr. 4: Hier ist wohl in Satz 1 „Wohngebäude“ und nicht „Wohnung“ gemeint.“</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Formulierung der Festsetzung Nr. 4 wurde überprüft und ist weiterhin zutreffend.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
	<p>6. Flächensparsamkeit Für das größte Grundstück entspricht eine Überschreitung von 0,05 der GRZ nicht dem Gebot der Flächensparsamkeit.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Regelungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Überschreitungsmöglichkeit für Terrassen wurden zwischenzeitlich überarbeitet. So stehen auf jedem Wohngrundstück nunmehr 180 m<sup>2</sup> Grundfläche zur Verfügung + bis zu 25 m<sup>2</sup> zusätzlich für Terrassen. Damit wird dem Gebot der Flächensparsamkeit ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
	<p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> Zu Text-Teil B, Festsetzungen 1.4 und 2.3: Für Garagen, gedeckte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude mit einer Grundfläche von über 5,0 m<sup>2</sup> gelten die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude. Die Grenze soll bei 5,0 m<sup>2</sup> liegen. Handelt es sich hier um einen Schreibfehler? Die Grenze scheint sehr niedrig angesetzt, zumal es Garagen und überdachte Stellplätze in dieser Größe eigentlich nicht gibt. Insofern sollen für Garagen und Carports offenbar grundsätzlich die gestalterischen Festsetzungen der Hauptgebäude gelten!</p>	<p>Es wird klargestellt, dass die Festsetzung bewusst so formuliert ist: Die Grenze von 5,0m<sup>2</sup> wurde gewählt, um lediglich kleinste Nebenanlagen – wie etwa Gewächshäuser, Geräteboxen oder Mülltonnenhäuschen – von den gestalterischen Vorgaben auszunehmen. Für alle gebäudeartig wirkenden Nebenanlagen, wie Carports, Garagen oder größere Schuppen, soll zur Sicherung eines einheitlichen und ortsbildverträglichen Erscheinungsbildes auch die gestalterische Bindung an das Hauptgebäude gelten. Eine Anhebung der Flächengrenze würde dem Ziel eines harmonischen Gesamtbildes der baulichen Anlagen zuwiderlaufen.</p>	<p>klarstellen</p>
	<p><u>Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen</u> Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 möchte die Gemeinde Klein Pampau der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde aktiv begegnen und in direkter Ortslage westlich an die Massower Straße bzw. an die Straße „Am Hang“ anknüpfend die planungsrechtlichen Grundlagen zur Abrundung eines attraktiven Wohngebietes schaffen. Es sollen 7 Wohneinheiten in Einzelhausbebauung entwickelt werden. Bitte berücksichtigen Sie bei der Umsetzung der geplanten neuen Baugrundstücke auch den Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinde Klein Pampau gehört dem Kitaverbund im Amt Büchen an, indem alle amtsangehörigen Gemeinden außer Gudow Mitglied sind. Insgesamt stehen im Amt Büchen aktuell 13 Kindertagesstätten mit einem Betreuungsangebot von 688 Plätzen (davon 160 Ü3-Plätze) zur Verfügung. In der Gemeinde Klein Pampau stehen insgesamt 16 Plätze zur Verfügung. Das Betreuungsangebot wird durch diverse Einrichtungen im näheren Umfeld ergänzt. Dazu zählen: Büchen mit 386 Plätzen, Müssen mit 95 Plätzen, Güster mit 50 Plätzen, Witzeze mit 30 Plätzen und Tramm mit 15 Plätzen. Zudem befindet sich in Büchen eine weitere Kita im Bau, die nach der Fertigstellung im Jahr 2025 ein Betreuungsangebot von 110 Plätzen aufweisen wird. Damit</p>	<p>berücksichtigen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Nach der bundeweiten Geburtenkennziffer (2021) kann mit 1,58 Kindern pro Wohneinheit gerechnet werden. Da hier die Schaffung von 7 neuen Baugrundstücke für die Einzelhausbebauung geplant wird, ist mit dem Zuzug von Familien mit Kindern zu rechnen. Als ein bedarfsgerechtes Verhältnis U 3 zu Ü 3 Plätzen wird von Seiten des Fachdienstes der Schlüssel 1:3 gesehen.</p> <p>Die Gemeinde Klein Pampau selber hält derzeit lediglich 16 Ü 3 Kindergartenplätze in der Einrichtung WaldKita "Skogbarn" (eine Natur-Kindergartengruppe) vor. Die Öffnungszeit der Gruppe beträgt 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Dadurch sind diese Plätze nur für Eltern attraktiv, die zum einen das spezielle Angebot einer Natur-Kindergartengruppe suchen und für die zum anderen eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden ausreichend ist.</p> <p>Bezüglich der hier geplanten zusätzlichen Neubauvorhaben wird daher die Gemeinde Klein Pampau zusammen mit dem Amt Büchen gebeten, sich darüber Gedanken zu machen, wie die Kinderbetreuung der zu erwartenden zusätzlichen Kinder sicher gestellt werden kann.</p>	<p>stehen mit Fertigstellung der Kita in Büchen amtsweit ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung.</p>	
	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u>  <b>Schmutzwasser:</b>                      Gegen die Einleitung des Schmutzwassers in die Kläranlage bestehen meinerseits keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
	<p><b>Niederschlagswasser:</b>                      In den vorgelegten Unterlagen fehlen bislang die Aussagen zur Entsorgung des Niederschlagswassers. Abgesehen von der Bilanzierung nach A-RW1 ist mir auch ein Entwässerungskonzept im Rahmen des B-Plan-Verfahrens vorzulegen.</p> <p>Einer Einleitung des Niederschlagswassers in die Kläranlage stimme ich nicht zu, da die Kläranlage hydraulisch stark belastet ist.</p> <p>Damit ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich.</p> <p>Gemäß Bodengutachten ist eine Versickerung auf den Grundstücken möglich. Auch das Straßenwasser kann versickern. Ich weise darauf hin, dass bei unterirdischen Versickerungsanlagen eine Vorbehandlung erforderlich ist.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde ein Entwässerungskonzept für Schmutz- und Regenwasser erarbeitet. Demnach ist das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auch auf den Grundstücken zu versickern. Für die auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen niedergehenden Niederschläge erfolgt die Versickerung über eine Rohrrigole. Detailliertere Informationen können den überarbeiteten Planunterlagen sowie dem beigefügten Gutachten entnommen werden.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	Im B-Plan sollte eine Festsetzung der Versickerung erfolgen.		
	<p><u>Fachdienst Brandschutz</u> Zu Punkt 4.8 Löschwasser</p> <p>1. In dem Ersten Absatz wird aufgenommen, dass die Bestimmungen des § 5 LBO sinngemäß zu beachten sind. Dies betrifft die (verkehrstechnische) Erschließung, unter anderem für Feuerwehr und Rettungsdienst, jedoch nicht das Löschwasser. Diese Ausführungen sind aus Sicht der Brandschutzdienststelle an dieser Stelle nicht richtig zugeordnet.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.	berücksichtigen
	<p>2. Wird es vorgesehen Löschwasser über das Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen, sind die Arbeitsblätter W 331, W 400 und die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen) als grundlegende Arbeitshilfen zu beachten. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten nicht mehr als 150 m betragen.</p>	Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird insgesamt durch zwei Löschwasserteiche (nördlich und nordöstlich des Plangebietes) sichergestellt. Ergänzend steht das Trinkwassernetz für Löscharbeiten zur Verfügung. Damit ist aus Sicht der Gemeinde die Löschwasserversorgung ausreichend sichergestellt.	klarstellen / berücksichtigen
	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Für diese Planung liegt bereits ein Begleitbericht des Kreises vom 05.12.2013 und 15.11.2022 sowie eine Landesplanerische Stellungnahme vom 13.02.2014 und 24.1.2023 vor. Hiernach bestehen keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken, wenngleich die Flächen nicht im Landschaftsplan dargestellt sind.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
	Das in den Begründungen erwähnte Ortsentwicklungskonzept liegt dem Kreis nicht vor, deshalb kann eine hierauf begründete Standortauswahl und zeitliche Priorisierung nicht nachvollzogen werden.	Der Hinweis wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Klein Pampau wird in den Planunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt, die parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 erfolgt.	zur Kenntnis nehmen
	Auf Seite 8 der Begründung wird die Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes erwähnt, ich empfehle diese auch darzustellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.	berücksichtigen

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>Neben dem dargestellten Regionalplan I aus 1998 ist auch der Entwurf für den Planungsraum III der sich z. Zt. Im Beteiligungsverfahren befindet zu berücksichtigen. Insofern ist die Aussage dass der Regionalplan 1998 die Inhalte des Landesentwicklungsplanes 2021 darstellt nicht korrekt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.</p>	<p>berücksichtigen</p>
	<p>Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Zur Verringerung der Neuanspruchnahme von Grund und Boden sollen u. a. möglichst flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden</p> <p>Die geplanten Grundstücksgrößen und Festsetzungen von Einzelhäusern entsprechen nicht einem sorgsamem Umgang mit Flächenressourcen.</p> <p>Auch wenn die Nutzbarkeit der Grundstücke durch den Waldabstand eingeschränkt sind, ist die Mindestgröße von 800 qm pro Wohnung auch in ländlichen Gebieten als nicht zeitgemäß anzusehen.</p>	<p>Dem Grundsatz eines sparsamen und nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden stimmt die Gemeinde ausdrücklich zu. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist ein anerkanntes Planungsziel und wurde im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die Rahmenbedingungen des Plangebietes schränken jedoch die Umsetzung kompakter Siedlungsformen erheblich ein: Die Bebaubarkeit der Grundstücke ist durch die angrenzenden Waldflächen sowie die damit verbundenen Abstandsregelungen deutlich eingeschränkt. Zudem wird aus artenschutzrechtlichen Gründen ein 10 m breiter Dunkelkorridor entlang des Waldrandes festgesetzt, der als private Grünfläche ausgewiesen wird. Dadurch reduziert sich die tatsächlich nutzbare Fläche der Wohnbaugrundstücke bereits im Ausgangspunkt erheblich. Als Reaktion auf diese Einschränkungen wurde die ursprünglich vorgesehene Mindestgrundstücksgröße von 800 m<sup>2</sup> auf 650 m<sup>2</sup> reduziert. Damit wurde den Belangen der Flächensparsamkeit im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Die aufgelockerte Einfamilienhausbebauung ist vor dem Hintergrund der gewachsenen städtebaulichen Struktur und der Lage des Plangebietes am Ortsrand städtebaulich angemessen und entspricht der weiterhin bestehenden Nachfrage.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
	<p>Laut Planzeichnung sind auch in dem östlichen, durch die Ringstraße eingefassten Bereich, 2 Wohneinheiten pro Gebäude als Höchstmaß festgesetzt. Dieses ist jedoch aufgrund der Flächengröße von 820 qm laut Baukonzept dann nicht möglich.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass die Beschränkung auf eine Wohneinheit pro 650 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bewusst getroffen worden ist. Die Festsetzung dient dem städtebaulichen Ziel einer maßvollen Nachverdichtung sowie der Umsetzung der steuernden Vorgabe des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein Die Beschränkung trägt zur Sicherung der angestrebten Siedlungsstruktur sowie zur Einhaltung der Wohnbauentwicklungsquote bei. Eine weitergehende Ausnutzung der Grundstücke ist nicht vorgesehen.</p>	<p>klarstellen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 22: <b>Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau, LBEG: ID: M1028</b></p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hin-weise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fas-sungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplaneri-schen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnah-me wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 23: <b>Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Zentrale Kiel:</b> <b>ID: 1021</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Mitteilung!</p> <p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 24: <b>Institution: Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst: ID: M1014</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.                      Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.                      Die Gemeinde/Stadt Klein Pampau liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.                      Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.                      Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)                      Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.                      Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Einreichendaten	Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Nr. 25: <b>Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt: ID: M1030</b></p>	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Hzgt. Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort- Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet.</p> <p>Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter.</p> <p>In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist eine eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein zu knapper Zeitraum (Osterferien!). Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Gemeinde Klein Pampau keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>